



Grundschule
Weigheim-Mühlhausen

Förderverein e.V.

Satzung
Förderverein der
Grundschule Weigheim-Mühlhausen

Grundschule Weigheim-Mühlhausen
Mühlhauser Straße 23, 78056 VS-Weigheim
Tel. 07425/8140

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Schulförderverein Weigheim-Mühlhausen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 78056 VS-Weigheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 1321 (vom 15.06.2007) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein setzt sich die ideelle und materielle Förderung aller Aufgaben der Grundschule Weigheim-Mühlhausen zum Ziel, insbesondere indem er
 - a) die Einrichtung und Umsetzung einer verlässlichen Kernzeitbetreuung unterstützt.
 - b) die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, Freunden und ehemaligen Schülern fördert,
 - c) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule Weigheim-Mühlhausen fördert,
 - d) die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit unterstützt,
 - e) gegebenenfalls Einrichtungen zur sozialen Betreuung von Schülern gründet und unterhält,
 - f) besondere schulische Aktivitäten oder Anschaffungen in jeder Hinsicht unterstützt,
 - g) die Einrichtung, die Ausgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule in jeder Hinsicht unterstützt,
 - h) Beihilfe an finanziell bedürftige Schüler in sozialen und finanziellen Härtefällen auf Vorschlag der Schule gewährt.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft (en) des öffentlichen Rechts verwendet.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Weigheim-Mühlhausen bzw. an dessen Schulträger, wobei das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Minderjährige benötigen die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwillige Kündigung
 - c) Ausschluss

- (4) Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 - c) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren zum 01. Februar des laufenden Jahres eingezogen.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Dem Verein können Geld- oder Sachspenden und sonstige Zuwendungen zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung, ihre Zuständigkeit und Geschäftsführung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des

Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Beginn des jeweiligen Schuljahres, statt.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunkts obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands im wechselnden Jahressystem;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Festlegung des Vereinsbeitrags und Änderung dessen Höhe bei Bedarf;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (11) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (12) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem jeweiligen Schulleiter/in/der Grundschule Weigheim-Mühlhausen.
(Kraft Amtes)
 - g) dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirats (Kraft Amtes)
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer gewählt. Für die erste Amtsperiode nach Änderung der Satzung beträgt diese abweichend für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und einen Beisitzer lediglich ein Jahr.
- (4) Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind – mit Ausnahme des jeweiligen Schulleiters und Elternbeiratsvorsitzende/n – einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
- (11) Die Tätigkeit eines Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Ausgaben.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Umsetzung einer verlässlichen Kernzeitbetreuung sowie Ganztagesbetreuung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeitsberichts sowie der Jahresrechnung
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - e) Tüftung von Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Geldmittel, die nur satzungsgemäß verwendet werden dürfen.
 - f) Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen in Härtefällen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von 8 Wochen seit Eingang des Antrags stattfinden.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Abs. 5 bis 12.

§ 10

Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
- (2) Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen 2 Kassenprüfer gewählt werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle bankmäßigen Ausgaben von Konten und Sparbüchern über € 500,-- werden jeweils von zwei Personen genehmigt. Diese Personen können nur sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und /oder Kassenwart.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entsprechend § 6 Abs. 11 erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Weigheim-Mühlhausen mit der Auflage, es für die Förderung der Schule zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2015 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 15.06.2007 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

VS-Weigheim, 22.10.2015

gez.: Sabrina Wöhrlin
1.Vorsitzende

gez.: Stefanie Wendelgaß
2.Vorsitzende

gez.: Sylvia Ziegler
Kassenwart

gez.: Thomas Markuleski
Schriftführer